

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4881

1

*Christa Peter*  
RECHTSANWÄLTIN

Rechtsanwältin C. Peter • Dorfstr. 22a • 23730 Beusloe

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- Landessozialausschuss  
z.Hd. Frau Tschanter,  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag	
2.09.2004 08 45	
ExpL:	ActL: 1
LPI	L1 L2 L3

Dorfstraße 22a  
23730 Beusloe  
Tel.+Fax 04561-17340  
Sprechzeit nach Vereinbarung

L215

M. 02.09.

27.8.2004

**Zur Vorlage für die Sitzung des Landessozialausschusses am 2.8.2004**

Betr.: Vorschlag für Änderungen des Maßregelvollzugsgesetzes

Sehr geehrter Herr Beran,  
sehr geehrte Mitglieder des Landessozialausschusses,

das Maßregelvollzugsgesetz, so wie es zum 1.4.2000 in Kraft getreten ist, hat sich in der Praxis als dringend verbesserungsbedürftig erwiesen. Ich schlage folgende Änderungen vor:

**§ 17 Vollzugslockerungen, offener Vollzug, Bewährung,**

bestimmt in Abs.1 S.2: „Der Vollzug der Maßregel darf nur gelockert werden, wenn zu erwarten ist, daß

1. dadurch die Ziele des Maßregelvollzuges gefördert werden“  
Diese Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung ist mit Sicherheit nicht verfassungskonform.  
Die Freiheit ist das Grundrecht.

Sie darf nur beschränkt werden, sofern ihre Wahrnehmung mit der Gefahr der Verletzung von Rechten Dritter einhergeht. ( so §17 Abs.1 Nr.2., Gefahr des Mißbrauchs, der Gefährdung der Allgemeinheit).

Sie darf jedoch nicht vorenthalten werden, weil möglicherweise mit ihrer Gewährung keine Förderung der Ziele des Maßregelvollzuges verbunden sein könnte.

Abgesehen davon ist die Formulierung viel zu vage, denn wie will man die Behauptung, die Ziele des Maßregelvollzuges würden durch bestimmte Lockerungen nicht gefördert, nachvollziehbar begründen? Es wird bei einer bloßen Behauptung bleiben müssen. Eine solche kann jedoch dem Gewicht des Freiheitsgrundrechtes nicht genügen.

**§ 24 Auskunft, Akteneinsicht**

Abs. 2 sollte lauten:

Dem untergebrachten Menschen, seiner gesetzlichen Vertreterin oder seinem gesetzlichen Vertreter und seinem Rechtsanwalt ist Akteneinsicht zu gewähren. Die Einsichtnahme kann dem untergebrachten Menschen verweigert werden, soweit sein Gesundheitszustand wesentlich gefährdet würde.

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber spricht dem gem. §§ 63,64 StGB untergebrachten Menschen, und zwar völlig unabhängig von seinem jeweiligen Gesundheitszustand, das Recht auf Verteidigung im Vollstreckungsverfahren zu.

Das bedeutet in dieser Konstellation, daß es Aufgabe der Verteidigung ist, den Betroffenen gegenüber der Klinik und unabhängig von dieser zu vertreten, d.h. vor Gericht die ihm günstigen Tatsachen vorzutragen und zu versuchen, die ihm nachteiligen zu widerlegen.

Das kann der Verteidiger nur, wenn er nicht nur auf die Informationen und Wertungen angewiesen ist, die in den jeweiligen ärztlichen Stellungnahmen enthalten sind, sondern wenn er durch Studium der Krankenunterlagen (ärztliche Verlaufsberichte, Pflegeraufzeichnungen) prüfen kann, wie der Mandant sich im Stationsalltag verhalten und welche Vorfälle es gegeben hat, aus denen entsprechende Schlüsse gezogen werden können.

Dasselbe Prinzip gilt auch für den Fall des gesetzlichen Vertreters. Auch dieser kann den Betreuten gegenüber der Klinik nicht wirksam vertreten, wenn er an Informationen nur das erhält, was die Ärzte ihm mitteilen wollen

Dieses Recht auf wirksame Verteidigung/Vertretung hat der Landesgesetzgeber zu berücksichtigen.

Die gegenwärtige Gesetzesformulierung räumt dem Verteidiger überhaupt kein eigenes Akteneinsichtsrecht ein. Dieses ist damit von einer Bevollmächtigung durch den Betroffenen abhängig. Das Akteneinsichtsrecht des gesetzlichen Vertreters ist aufgrund der Gesetzesformulierung an den Gesundheitszustand des Betroffenen gebunden, das Recht des Bevollmächtigten de facto ebenso, da es nicht weiter gehen kann, als das des Vollmachtgebers. Damit benachteiligt das Gesetz den psychisch kränkeren Menschen in unzulässiger Weise gegenüber dem gesundheitlich stabileren, da er seine wirksame Vertretung/Verteidigung gegenüber der Klinik praktisch unmöglich macht.

Einer Abkoppelung des Akteneinsichtsrechts des gesetzlichen Vertreters bzw. Anwalts des untergebrachten Menschen kann auch nicht entgegengehalten werden, es bestehe die Gefahr, der Betreuer bzw. Anwalt könnte dadurch, daß er dem Betroffenen Mitteilung über Inhalte der Krankenakte macht, dessen Gesundheit gefährden. Das würde bedeuten, daß man Betreuern/Rechtsanwälten einen verantwortlichen Umgang mit den aus der Krankenakte gewonnenen Kenntnissen von vornherein abspricht.

Ich darf in diesem Zusammenhang zitieren aus Bernd Volckart: Verteidigung in der Strafvollstreckung und im Vollzug, 2.Aufl.1998 S. 176: „ Ohne das Recht des Verteidigers auf Einsicht in diese Akten, wenn es auf ihren Inhalt nur irgend ankommen kann, ist ein rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechendes Vollstreckungs- (oder Vollzugs-) verfahren nicht zu führen. Ein maßgeblicher Teil der tatsächlichen oder vermeintlichen Fakten, die in der Stellungnahme oder dem Sachverständigengutachten erscheinen oder dort ausgelassen werden, ist ohne Akteneinsicht des Vereidigers keinerlei Kontrolle zugänglich. Das Verfahren ist dann in wesentlichen Punkten eine Art Geheimprozeß. Es ist kein faires Verfahren i.S. des Art.6 EMRK, auf das der Mandant einen Anspruch hat.“

Eine Klausel im Gesetz, die es den Betreuern/Rechtsanwälten untersagt, aus der Krankenakte gewonnene Erkenntnisse im Falle der Gesundheitsgefährdung des Betroffenen bei eigener Einsichtnahme nicht weiter zu verwenden, würde die Einsichtnahme ihres Sinnes berauben. Das würde auch bedeuten, daß man es den Anwälten verwehren würde, die erlangten Kenntnisse in Rahmen ihrer Tätigkeit vor Gericht zugunsten des untergebrachten Menschen zur Geltung zu bringen.

Gegenwärtig gewährt die Forensik in Neustadt den bevollmächtigten Rechtsanwälten/Verteidigern und Betreuern das unbeschränkte Recht der Akteneinsicht und zwar auch in die Akten der Patienten, von denen früher behauptet wurde, diese wären in ihrer Gesundheit gefährdet, falls sie selbst Einsicht nähmen. Keiner meiner Mandanten hat bisher einen gesundheitlichen Schaden erlitten.

Ich will Ihnen ein kleines Beispiel vorführen, aus dem sich ergibt, welchen Wert die Kenntnis des Akteninhalts für die Verteidigung haben kann:

In einer ärztlichen Stellungnahme aus den 90iger Jahren für die Strafvollstreckungskammer hieß es über einen meiner jetzigen Mandanten, er solle sich eine große Summe Geldes von seiner Verlobten geborgt haben und man schloß aus diesem Umstand auf dissoziale Persönlichkeitszüge, ohne mit ihm über die Behauptung gesprochen zu haben. Er erfuhr davon aus der ärztlichen Stellungnahme.

Bei der kürzlich erfolgten Lektüre der Krankenakte konnte ich feststellen, daß diese Behauptung von einem Mitpatienten stammte, der seinerseits in die Verlobte meines Mandanten verliebt war und der sich sehr um sie bemühte. Hätte die damalige Verteidigerin diese Umstände gekannt, hätte sie den Schlußfolgerungen, die die Klinik aus der Behauptung gezogen hatte, wirksam begegnen können, da die Behauptung als solche auch aus noch anderen Gründen (Armut der Verlobten) durchaus nicht glaubhaft war.

Daß es erforderlich ist, für die Neustädter Forensik wieder **eine Besuchskommission** zu installieren, dürfte unstrittig sein. Der Anliegenvertreter, Herr Dann, der dieses Ehrenamt übernommen hatte, hat angesichts der Vergeblichkeit seiner anfänglichen Bemühungen offensichtlich resigniert.

Mit freundlichem Gruß,

  
(Rechtsanwältin)

# Knackpunkt Gutachter

## Der Fall Sabasch im Rückblick: Kliniken informierten über Rückfallprognosen für Straftäter

Hannburg (lin). Der Fall Sabasch machte 2002 bundesweit Furore – und stellte ein in dieser Art einzigartiges Zusammenspiel von Zufällen, Einseitigkeiten, Unwissenheit und öffentlichem Medienrummel dar. Das Ende kam mit dem Schocker ohne breiten Verfallern unvermittelt in die Freiheit entlassen rückfälligen Sexualstraftäter. Wie der Fall innerhalb des Gesamtkomplexes Prognosegutachten einzuordnen ist – das war das Thema einer Informationsveranstaltung unter dem Titel „Gutachten und Prognose: Kaufmännisches oder Wissenschaft?“, organisiert von der Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit der forensisch-psychiatrischen Kliniken Norddeutschlands (GEOND) und moderiert von Manfred Puffenberger (Prozessstelle LHK) und Jan Dreckmann (Öffentlichkeitsarbeit psychiatrium GRUPPE) nahmen dabei leitende forensische Psychiater sowie ein Richter Stellung.

Fazit der Veranstaltung: Die Prognosen werden immer besser, die Entlassungspraktiken zum Wohle der öffentlichen Sicherheit immer restriktiver – was zu Lasten vieler Forensik-Patienten geht, die heute allgemein hinter Gittern behalten werden. Doch unterschieden lassen sich ähnliche Katastrophen auch für die Zukunft nicht. Ein großer Knackpunkt scheint die derzeit mehr oder weniger zufällige Auswahl der Gutachter zu sein, deren Qualifikation in Deutschland vergleichsweise unregelmäßig ist.

Dr. Andreas Kernblecher, Direktor der forensischen Psychiatrie in Neustadt, resümierte zunächst noch einmal den Fall Sabasch. Er selbst hatte den Patienten der forensischen Abteilung in Neustadt dreimal (1994, 2000 und 2002) begutachtet – damals war er noch nicht in Neustadt, sondern in Heilbronn tätig. 2002 sprach er sich als einziger von drei Sachverständigen gegen eine Entlassung aus.

Das 1954 geborene Winfried Sabasch sei schon als Kind durch Verhaltensstörungen und Erziehungsschwierigkeiten aufgefallen. So habe er u.a. Delinquenz entwickelt. Zwei Kinderheimen entflohen ihm nach kurzer Zeit als „nicht fähbar“, weshalb der Junge schon mit 13 zum ersten Mal in eine Psychiatrie kam. 1968 dann die erste Sexualtät: Er habe mit einem Tischmesser bewaffnet eine Frau aufgefressen. Er habe sich auszuweichen lassen, wieder eine Frau, „manipulierte an ihrem Genital“, wie es die Akten festhielten, schlug sie und floh. Es folgte die Einweisung in den Maßregelvollzug, wo er – nur unterbrochen von einer Entweichung, bei der es zu einem unverletzlichen Vorfall kam – mehr als 30 Jahre blieb. Bis Rechtsmedizin Christian Peter im Spiel kam, „die sich mit dem Patienten überidentifikasierte“, habe, „den sie aus den Klauen der Psychiatrie retten wollte“, so Kernblecher.

Die weitere Geschichte ist bekannt: Mit Hilfe der Zeitschrift „Stern“ gewann die Anwältin der Metzger Professor Johann Glanzel für ein Gutachten. Dann ansteigend dieser dem Patienten, erhebliche rechtsunfähige Taten seien von ihm nicht zu erwarten. Der Schleswiger Zweiggleiter Hans-Jürgen Konstanzer schloss sich dem an, kritisierte eine Entlassung aber an einer inaktiven Nachsorge. Das Landgericht Lübeck erklärte den Fall im April 2002 für erledigt, nicht wegen der positiven Prognose, sondern weil die Ursprungsdialyse Schwere nicht mehr bestehe. Nicht beachtet wurden sei dabei der aus Kernblechers Sicht „viel schwerwiegenderen Dinge“, „Ursprunglicher Ausbruch“ (Ursprunglicher Ausbruch) (Ursprunglicher Ausbruch) (Ursprunglicher Ausbruch), der weiterhin bestanden habe. Trotzdem die Klinik immer vor einer Entlassung gewarnt habe, müsste Sabasch umgehend entlassen werden. Beichtete er nicht. Und woulge Wochen später vorgewahlte er eine junge Frau.

Was kann getan werden, um so etwas



Hatte Winfried Sabasch dreimal begutachtet und vor Entlassung gewarnt, jetzt „rollt“ Dr. Andreas Kernblecher den Fall im Rahmen einer Informationsveranstaltung noch einmal auf. Foto: lin

Knackpunkt zu verhindern? Kernblecher spricht sich für den Einsatz von Gutachtern durch eine festgelegte Kommission aus erfahrenen forensischen Psychiatern, Justiz und anderen Personen aus, um „Zufälligkeiten und Einseitigkeiten“ auszuheben. Vergleichbar werde derzeit in der Schweiz erprobt und sei in Niedersachsen in Ordnung. Ferner schlägt er mit Forensikern und Justiz besetzte Maßregelkommissionen vor.

Jörg Heuschel, Richter am Amtsgericht Köln, wies darauf hin, dass ein derzeit in Arbeit befindliche – hundertgesetzliche Regelung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung eine Entlassung wie im Fall Sabasch verhindern würde. „Dann wäre trotz Feststellung, dass die Ursprungsdialyse unwirksam sei, keine Entlassung möglich.“

Dr. Güntram Knoch, Chef der forensischen Abteilung im Klinikum Nord-Ochsenzoll, wies ebenfalls auf Probleme im Zusammenhang mit den Gutachten hin: „Das Problem ist, dass es zu wenig gut qualifizierte Gutachter gibt.“ Seine Forderung an die Politik: Eine geringere Zertifizierung von Gutachtern. Noch kann in Deutschland im Prinzip jeder Arzt vom Gericht als Sachverständiger bestellt werden. Eine Zertifizierung, wie sie der DGPPN in den vergangenen Jahren durchgeführt hat, stellt „nur“ eine Art freiwillige Fortbildung dar.

Andererseits habe sich die Trefferquote der psychiatrischen Sachverständigen in den letzten zwei Jahrzehnten zunehmend verbessert, so Knoch weiter – u.a. durch Einführung moderner Klassifikationssysteme wie ICD 10 und durch moderne Prognosetechniken (HC-R-20 etc.). „Wir sind

weit weg vom Kafkaszitat: „Die Vorhersagekennlinien in Sachen Rückfälligkeit seien vergleichbar mit denjenigen, wie sie im Versicherungswesen angewendet werden.“

Knoch machte ferner deutlich, dass die zunehmend restriktive Entlassungspraxis die Gefahr mit sich bringe, dass immer mehr Menschen weggeschlossen werden müssen, die gar nicht rückfällig werden würden. Nach wissenschaftlichen Prognosemaßstäben säßen von rund 5000 Patienten, die bundesweit im Maßregelvollzug untergebracht sind, circa drei Viertel falsch positiv“ (Falsch positiv: Nicht Entlassene, die statistisch keine Straftat begehen würden).

Verstärkt wurden die Aussagen und um Statistiken und Wahrscheinlichkeitsrechnungen durch den Lüneburger Forensikexperten und Leiter der dortigen Forensik-Abteilung, Dr. Jürgen Lotze. Lotze verwies darauf, dass das geringe Risiko durch weniger Entlassungen die Gesellschaft auch teuer zu stehen kommt. Wenn von 100 schizophrenen Patienten nur einer entlassen wird, werden – gemäß diagnostischer Rückfälligkeit – 87 „falsch festgehalten“, Kostepunkt: 6.337 Tsd Euro. Während 50 entlassen, blieben 44 „falsch festgehalten“, die Gefahr von Rückfällen kann auf sechs Prozent hochgerechnet werden, Kosten für die Gesellschaft: 3.205 Tsd Euro.

Das „A und O“ aber liegt nicht in den Prognosegutachten, so Lotze, „sondern darin, dass die Menschen ausreichend eng begleitet werden.“ Der Forensiker mache auch die persönliche Belastung der Verantwortlichen deutlich. Nach einem vollqualifizierenden „Vorfall“, der öffentlichen Welt sichtbar, habe er einmal mit den Worten „Ich halte das nicht aus“ einen Ausgangsverweigerer, obwohl es dafür objektiv keine Gründe gegeben habe. „Es ist schwierig den Druck auszuhalten“, gestand Lotze ein.

Dr. Andreas Kernblecher, Direktor der forensischen Psychiatrie in Neustadt, resümierte zunächst noch einmal den Fall Sabasch. Er selbst hatte den Patienten der forensischen Abteilung in Neustadt dreimal (1994, 2000 und 2002) begutachtet – damals war er noch nicht in Neustadt, sondern in Heilbronn tätig. 2002 sprach er sich als einziger von drei Sachverständigen gegen eine Entlassung aus.

Das 1954 geborene Winfried Sabasch sei schon als Kind durch Verhaltensstörungen und Erziehungsschwierigkeiten aufgefallen. So habe er u.a. Delinquenz entwickelt. Zwei Kinderheimen entflohen ihm nach kurzer Zeit als „nicht fähbar“, weshalb der Junge schon mit 13 zum ersten Mal in eine Psychiatrie kam. 1968 dann die erste Sexualtät: Er habe mit einem Tischmesser bewaffnet eine Frau aufgefressen. Er habe sich auszuweichen lassen, wieder eine Frau, „manipulierte an ihrem Genital“, wie es die Akten festhielten, schlug sie und floh. Es folgte die Einweisung in den Maßregelvollzug, wo er – nur unterbrochen von einer Entweichung, bei der es zu einem unverletzlichen Vorfall kam – mehr als 30 Jahre blieb. Bis Rechtsmedizin Christian Peter im Spiel kam, „die sich mit dem Patienten überidentifikasierte“, habe, „den sie aus den Klauen der Psychiatrie retten wollte“, so Kernblecher.

Die weitere Geschichte ist bekannt: Mit Hilfe der Zeitschrift „Stern“ gewann die Anwältin der Metzger Professor Johann Glanzel für ein Gutachten. Dann ansteigend dieser dem Patienten, erhebliche rechtsunfähige Taten seien von ihm nicht zu erwarten. Der Schleswiger Zweiggleiter Hans-Jürgen Konstanzer schloss sich dem an, kritisierte eine Entlassung aber an einer inaktiven Nachsorge. Das Landgericht Lübeck erklärte den Fall im April 2002 für erledigt, nicht wegen der positiven Prognose, sondern weil die Ursprungsdialyse Schwere nicht mehr bestehe. Nicht beachtet wurden sei dabei der aus Kernblechers Sicht „viel schwerwiegenderen Dinge“, „Ursprunglicher Ausbruch“ (Ursprunglicher Ausbruch) (Ursprunglicher Ausbruch), der weiterhin bestanden habe. Trotzdem die Klinik immer vor einer Entlassung gewarnt habe, müsste Sabasch umgehend entlassen werden. Beichtete er nicht. Und woulge Wochen später vorgewahlte er eine junge Frau.

Was kann getan werden, um so etwas